

2466 032

108

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 367/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leiser S [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, Sy [REDACTED] , N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter stellt fest, daß es sich bei dem psychischen Leiden, für das der Kläger Entschädigung verlangt, um eine im Jahre 1950 unabhängig von der Verfolgung akut aufgetretene Schizophrenie und deren Folgen handelt. Für den behaupteten Zustand vorzeitigen Alterns fehlt ein objektiver Befund.

Hierbei ist der Berufungsrichter den fachärztlichen Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. K. und Dr. W. gefolgt und hat sich mit den vom Kläger eingereichten ärztlichen Unterlagen auseinandergesetzt. Er verneint weitere Ansprüche nach §§ 28 ff BFG für die Zeit seit 1. Januar 1950 und für die vorhergehende Zeit.

108

- 3 -

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 StGB umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen Grund nicht auf. Sie erschöpft sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil; das ist in diesem Verfahren unzulässig.

Wustenberg

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)